

§ 21

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten

(1) Als erstinstanzliche Zivilprozesssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „Sch“

Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung,

2. unter dem Registerzeichen „Kap“

Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG,

3. unter dem Registerzeichen „AktG“

Anträge in Freigabeverfahren nach §§ 246a, 319 Absatz 6 AktG, auch in Verbindung mit § 327e Absatz 2 AktG oder § 16 Absatz 3 UmwG,

4. unter dem Registerzeichen „Kart“

Klagen und Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nach § 57 Absatz 2 Satz 2, § 73 Absatz 4 GWB, § 32 Absatz 1 AgrarOLkG, § 68 Absatz 2 Satz 2, § 75 Absatz 4, § 85a EnWG, § 35 Absatz 3 KSpG, § 85 Absatz 3 EEG, § 103 Absatz 1 WindSeeG, § 76 Absatz 4 MsbG, § 31b Absatz 2 Satz 1 KWKG, § 64 Absatz 1 und 3 KVBG, § 5 Satz 2 EnSiG, § 42 StromPBG, § 205 TKG, § 94 PostG, § 24 DDG,

5. unter dem Registerzeichen „Verg“

Vergabesachen nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 171 GWB,

6. unter dem Registerzeichen „EK“

Entschädigungsklagen nach § 201 GVG,

7. unter dem Registerzeichen „UKI“

Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz,

8. unter dem Registerzeichen „VKI“

Verbandsklagen nach § 1 VDUG,

9. unter dem Registerzeichen „CC“

Verfahren vor dem Commercial Court,

10. unter dem Registerzeichen „SchH“

Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens, insbesondere

a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO,

b) Anträge auf Bestellung des Vorsitzenden einer Schlichtungsstelle nach § 36a UrhG,

c) sonstige Anträge, die nach den Vorschriften des FamFG zu behandeln sind.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,

2. Datum des Eingangs,

3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:

a) Kläger oder Antragsteller,

- b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Datum und Art der Erledigung,
 5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
 6. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.